



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie fahren jahrelang mit Ihrem Auto in Frankreich umher und in Deutschland oder der Schweiz bekommen Sie plötzlich eine Strafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis? Das könnte Ihnen unter Umständen passieren, wenn Sie eine sogenannte *voiturette* fahren. Das sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 Km/h, die nur in Frankreich ohne Führerschein bedient werden dürfen. Was es mit diesen führerscheinfreien Autos auf sich hat und welche Regeln hierfür in der trinationalen Oberrheinregion gelten, erfahren Sie in diesem Infobulletin.

Weitere gesetzliche Neuerungen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz, insbesondere zu den Themen Rente, Wohnsteuer sowie Telearbeit finden Sie ebenfalls in dieser letzten Infobulletin-Ausgabe des Jahres.

Außerdem stellen wir Ihnen die INFOBEST-Netzwerk-Statistik für das Jahr 2022 vor. Ein kleiner Fakt vorab: Die vier INFOBEST-Teams haben 2022 mehr als 23 000 verschiedene Anfragen von knapp 19 000 Bürgerinnen und Bürgern beantwortet!

Wir möchten Ihnen auch schon einmal einen Veranstaltungshinweis für das nächste Jahr geben: Am 26. und 27. Januar 2024 findet der *Salon Formation Emploi Alsace*, eine Berufsmesse mit deutsch-französischem Schwerpunkt, in Colmar (Frankreich) statt. Weitere Informationen hierzu weiter unten im Infobulletin.

Auch die INFOBESTen benötigen mal eine kleine Verschnaufpause: die vier Standorte PAMINA, Kehl/Strasbourg, Vogelgrun/Breisach sowie PALMRAIN bleiben über die Weihnachtsfeiertage und zwischen den Jahren geschlossen. Die konkreten Daten und ab wann Sie die INFOBESTen wieder kontaktieren können, finden Sie weiter unten im Infobulletin.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre, eine wunderbare Vorweihnachtszeit sowie besinnliche Feiertage!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

## INHALTSVERZEICHNIS

### FRANKREICH

1. Zusatzrente *Agirc-Arrco*: Was sich für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner ändert
2. Wohnsteuer (*Taxe d'habitation*) auf Zweitwohnsitze: Wann müssen Sie sie zahlen?
3. Kleinere Vergehen in Frankreich: Es ist jetzt möglich, das Bußgeld sofort zu zahlen

### DEUTSCHLAND

4. Tipp: Freiwillige Beiträge in die Rentenversicherung noch 2023 einzahlen

### SCHWEIZ

5. Botschaft zum Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich
6. Drittstaatskontingente für 2024

### GRENZÜBERSCHREITEND

7. Das Neue Rahmenabkommen zur grenzüberschreitenden Telearbeit gilt nicht für Beamt:innen oder diesen gleichgestellte Personen
8. Grenzüberschreitend unterwegs mit einem sogenannten führungsfreien Auto
9. Ratgeber zur Krankenversicherung von Grenzgänger:innen am Oberrhein

### INFOBEST-NETZWERK

10. Vorstellung neue Kollegin bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg
11. INFOBEST Netzwerk-Statistik 2022
12. Die INFOBESTen schließen zwischen den Feiertagen
13. *Salon Formation Emploi Alsace* in Colmar am 26. und 27. Januar 2024
14. Öffnungszeiten und Sprechtage Januar-Februar 2024

## FRANKREICH

### ZUSATZRENTE AGIRC-ARRCO / UNTERZEICHNUNG DER NATIONALEN BRANCHENÜBERGREIFENDEN VEREINBARUNG 2023-2026: WAS SICH FÜR DIE BETROFFENEN RENTNERINNEN UND RENTNER ÄNDERT

Alle vier Jahre verhandeln die Sozialpartner der französischen Zusatzrentenkasse Agirc-Arrco, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beauftragt werden, die Regeln zur Steuerung des Rentensystems. Sie legen insbesondere fest, wie sich die Renten oder der Wert eines Rentenpunktes jedes Jahr entwickeln.

Die Verhandlungen in diesem Herbst führten zum Abschluss eines vierjährigen nationalen branchenübergreifenden Abkommens (*Accord national interprofessionnel, ANI*), das mehrere Änderungen mit sich bringt.

#### Aufwertung der Ansprüche

Ab dem 1. November 2023 steigen die Agirc-Arrco-Renten nahe an der Inflationsrate um 4,9 %, was für das Rentensystem eine Verpflichtung von fast 5 Milliarden Euro pro Jahr bedeutet.

Für den Zeitraum 2024 bis 2026 wird die jährliche Rentenanpassung an die Inflationsrate gekoppelt. Der Verwaltungsrat von Agirc-Arrco wird je nach Entwicklung der Wirtschaftslage in den nächsten Jahren einen gewissen Handlungsspielraum haben.

#### Abschaffung des Bonus/Malus

Im Zusammenhang mit der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters haben die Sozialpartner beschlossen, den Solidaritätskoeffizienten (Malus) abzuschaffen: Für Versicherte, deren Rente ab dem 1. Dezember 2023 beginnt, wird er nicht mehr angewendet. Für Versicherte, deren Rente vor dem 1. Dezember 2023 beginnt, wird er ab dem 1. April 2024 abgeschafft.

Der Erhöhungskoeffizient (Bonus) wird für Versicherte, die am oder nach dem 1. September 1961 geboren sind und deren Rente ab dem 1. Dezember 2023 beginnt, abgeschafft.

Er wird weiterhin Versicherten gewährt, die ihren Renteneintritt um zwei bis vier Jahre aufschieben und die von der Rentenreform nicht betroffen sind.

#### Bedingungen für die Anwendung der Kumulierung von Beschäftigung und Ruhestand

Mit der Rentenreform haben sich die Bedingungen für die Anwendung der Kumulierung von Beschäftigung und Ruhestand geändert. Früher zahlten die Versicherten im Rahmen der Kumulierung von Beschäftigung und Ruhestand Beiträge, ohne neue Ansprüche zu erwerben. Wenn ein Rentner nun wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, führen die Beiträge zu neuen Rentenansprüchen im Basissystem (unter bestimmten Bedingungen).

Das ANI der Agirc-Arrco trägt dieser Entwicklung Rechnung und sieht eine ähnliche Maßnahme für die Zusatzrente vor. Ab dem 1. Januar 2024 können Versicherte, die in vollem Umfang Beschäftigung und Rente kumulieren (die Rente muss ab dem gesetzlichen Rentenalter zum vollen Satz gezahlt werden), eine neue Agirc-Arrco-Rente beziehen. Diese Ansprüche werden bis zur jährlichen Obergrenze der Sozialversicherung aufgebaut, die 2023 auf 43 992 € festgelegt wurde, was einer monatlichen Obergrenze von 3 666 € entspricht.

## WOHNSTEUER (TAXE D'HABITATION) AUF ZWEITWOHNSITZE: WANN MÜSSEN SIE SIE ZAHLEN?

Auch wenn die Wohnsteuer (*Taxe d'habitation*) in Frankreich auf den Hauptwohnsitz seit dem 1. Januar 2023 abgeschafft worden ist, wird sie auf Zweitwohnsitze beibehalten.

Die Wohnsteuer auf Zweitwohnungen wird zugunsten der lokalen Gebietskörperschaften (*collectivités locales*) erhoben, sodass ihr Betrag von Gemeinde zu Gemeinde variiert und auch von den Eigenschaften der Immobilie abhängt. Sie wird auf möblierte Räume und Nebengebäude (z. B. eine Garage) erhoben. Es dürfen keine Abschläge (*abattement*) angewandt werden.

Die Steuerbescheide für die Wohnsteuer auf eine Zweitwohnung werden jedes Jahr im November verschickt.

Sie sind auf der Website der Steuerbehörde in Ihrem persönlichen Bereich (🔗 <https://www.impots.gouv.fr/particulier/jaccede-mon-espace-particulier-et-mes-services-en-ligne>) verfügbar:

- seit dem 7. November, wenn Sie nicht monatlich besteuert werden,
- seit dem 20. November, wenn Sie monatlich besteuert werden.

Die Papierbescheide werden versendet:

- zwischen dem 8. und dem 20. November, wenn Sie nicht monatlich bezahlt werden,
- zwischen dem 22. und dem 29. November, wenn Sie monatlich besteuert werden.

Die Frist für die Zahlung ist:

- **15. Dezember um Mitternacht**, wenn Sie nicht Online bezahlen (Bar- und Scheckzahlung z.B.),
- **20. Dezember um Mitternacht**, wenn Sie Online bezahlen.

Wenn Sie sich für eine automatische Abbuchung entschieden haben, wird diese ab dem 27. Dezember von Ihrem Bankkonto abgebucht.

Quelle : 🔗 [Impôts locaux -Taxe d'habitation sur les résidences secondaires : quand devez-vous la payer ? | Service-Public.fr](https://www.service-public.fr/impots-locaux)

## KLEINERE VERGEHEN IN FRANKREICH: ES IST JETZT MÖGLICH, DAS BUßGELD SOFORT ZU BEZAHLEN

Das [Dekret Nr. 2023-1026 vom 6. November 2023](#) zur Anwendung von Artikel 495-18 der Strafprozessordnung über die sofortige Zahlung des Betrags der pauschalen Geldstrafe für Straftaten, das am 8. November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, ermöglicht die sofortige Zahlung von pauschalen Geldstrafen für Straftaten bei den Ordnungskräften. Dies gilt insbesondere für Vergehen wie Fahren ohne Führerschein oder Versicherung und Drogenkonsum.

Eine pauschale Geldstrafe aus unerlaubter Handlung ist eine strafrechtliche Sanktion, die außerhalb eines Gerichtsverfahrens von einem Polizisten, Gendarmen oder einem befugten Beamten ausgesprochen wird, der eine Straftat feststellt. Dieses Verfahren wurde nach dem Gesetz vom 18. November 2016 zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts eingeführt. Das Ziel war damals, eine schnellere und effizientere Bearbeitung der einfachsten Verfahren zu ermöglichen und die strafrechtlichen Sanktionen wirksamer zu machen. Zu den betroffenen Delikten gehörten:

- Fahren ohne Führerschein oder mit einem Führerschein, der nicht der Kategorie des Fahrzeugs entspricht;
- das Fahren eines Fahrzeugs ohne Versicherung;
- Drogenkonsum;
- die illegale Besetzung eines Eingangsbereiches eines Gebäudes.

Bisher konnte man ein pauschales Bußgeld für eine Straftat erst nach Erhalt des Bußgeldbescheides und der Zahlungsaufforderung bezahlen. Es ist jetzt möglich, das Bußgeld direkt bei dem Polizeibeamten zu bezahlen, der Sie verwarnt hat (per Kreditkarte, Scheck oder in bar). Der Betrag des Bußgeldes ist dann gemindert, wie es bereits der Fall war, wenn das Bußgeld innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung des Verstoßes gezahlt wurde.

Wenn Sie den Pauschalbetrag für eine solche Strafe direkt bezahlen, wird eine Zahlungsquittung in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt. Verfügt der Beamte über ein entsprechendes System können Sie ihn um eine elektronische Übermittlung bitten. Wenn der Beamte über ein entsprechendes System verfügt, wird Ihnen bei Barzahlung hingegen systematisch eine Quittung per E-Mail zugesandt.

**Zu beachten:** Die Zahlung des Pauschalbußgelds gilt als Schuldeingeständnis und beendet jegliche gerichtliche Verfolgung. Wird das Bußgeld nicht bezahlt, wird der Fall gerichtlich behandelt und kann zu einem Prozess vor dem Strafgericht führen.

## DEUTSCHLAND

### TIPP: FREIWILLIGE BEITRÄGE IN DIE RENTENVERSICHERUNG NOCH 2023 EINZAHLEN

Wer freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen möchte, sollte die Beiträge für 2023 noch in diesem Jahr zahlen. Zwar können die Beiträge für 2023 noch bis 2. April 2024 gezahlt werden, ab 2024 erhöht sich der zu zahlende Betrag aber um rund 4 Prozent.

Freiwillige Beiträge können Selbständige, Hausfrauen und -männer, und weitere Personen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, zahlen. Sie können damit Mindestversicherungszeiten erfüllen oder die spätere Rente erhöhen.

Wer die Beiträge noch 2023 einzahlt, kann einen Betrag zwischen dem aktuellen monatlichen Mindestbeitrag von 96,72 Euro und dem monatlichen Höchstbeitrag von 1 357,80 Euro wählen. Auf der Überweisung sind die Versicherungsnummer, der Vor- und Zuname sowie der Zeitraum, für den die Beiträge bestimmt sind, anzugeben.

Wer die Beiträge für 2023 erst 2024 zahlt, muss mindestens 100,07 Euro monatlich zahlen, der Höchstbeitrag bleibt unverändert.

## SCHWEIZ

### BUNDESRAT VERABSCHIEDET BOTSCHAFT ZUM ZUSATZABKOMMEN ZUM DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN MIT FRANKREICH

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 die Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich verabschiedet. Das Zusatzabkommen regelt insbesondere die Besteuerung der grenzüberschreitenden Telearbeit im Umfang von bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr und trägt damit den Entwicklungen im Bereich der Telearbeit Rechnung.

Das am 27. Juni 2023 unterzeichnete Zusatzabkommen mit Frankreich regelt die Besteuerung grenzüberschreitender Telearbeit im Umfang von bis zu 40 % der jährlichen Arbeitszeit. Innerhalb dieses Limits sieht das Zusatzabkommen vor, dass Vergütungen im Zusammenhang mit Telearbeit in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Arbeitgebende befindet. Weiter sieht das Abkommen vor, dass der Staat des Arbeitgebenden dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden 40 % der Steuern überweist, die er auf den Vergütungen aus Telearbeit im Wohnsitzstaat erhoben hat. Um die Anwendung der neuen Regeln zu gewährleisten, ist ein automatischer Informationsaustausch über Lohndaten vorgesehen.

Darüber hinaus aktualisiert das Zusatzabkommen andere Bestimmungen im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich. So bringt das Zusatzabkommen insbesondere das Doppelbesteuerungsabkommen in Einklang mit den Ergebnissen der Arbeiten der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting*).

Die Botschaft des Bundesrates sieht zudem vor, dass sich der Bund mit rund 50 Millionen Franken pro Jahr an den Ausgleichszahlungen beteiligt, die der Kanton Genf jährlich an zwei französische Departemente leistet. Damit wird eine gewisse Gleichbehandlung mit anderen Kantonen erzielt, die Bundesregeln für die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern kennen.

Die Kantone und die interessierten Wirtschaftskreise haben den Abschluss des Zusatzabkommens begrüsst. Bevor es in Kraft treten kann, muss es in beiden Ländern vom Gesetzgeber genehmigt werden.

Quelle: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

## BUNDESRAT LEGT UNVERÄNDERTE DRITTSTAATSKONTINGENTE FÜR 2024 FEST

Die Schweizer Wirtschaft soll auch 2024 die benötigten qualifizierten Fachkräfte rekrutieren können. Der Bundesrat lässt daher die Kontingente für Erwerbstätige aus Drittstaaten und für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA unverändert. Auch das Sonderkontingent für Erwerbstätige aus dem Vereinigten Königreich wird weitergeführt. Mittelfristig soll das UK-Sonderkontingent aber ins ordentliche Kontingent integriert werden. An seiner Sitzung vom 29. November 2023 hat der Bundesrat die Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten ist begrenzt. Die Zulassung richtet sich nach dem Bedarf der Unternehmen und erfolgt im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Dabei haben inländische Arbeitnehmende und solche aus der EU/EFTA Vorrang.

Damit Schweizer Unternehmen auch im kommenden Jahr benötigte Fachkräfte aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA rekrutieren können, hat der Bundesrat entschieden, ein Kontingent mit denselben Höchstzahlen wie 2023 freizugeben. Vorgängig hat er die Kantone und Sozialpartner angehört. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in verschiedenen Wirtschaftsbereichen unterstützt der Bundesrat mit der Zulassung von Erwerbstätigen aus Drittstaaten und dem Vereinigten Königreich (UK) sowie von Dienstleistungserbringern aus der EU/EFTA die Stabilisierung und Stärkung der Wirtschaft. Im nächsten Jahr können erneut bis zu 8500 qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten rekrutiert werden: 4500 mit einer Aufenthaltsbewilligung B und 4000 mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L.

### Kontingente für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA

Die Höchstzahlen für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten mit einer Einsatzdauer von über 90 respektive 120 Tagen pro Jahr werden ebenfalls unverändert weitergeführt. 2024 werden 3000 Einheiten für Kurzaufenthalter (L) und 500 Einheiten für Aufenthalter (B) zur Verfügung stehen. Wie bisher werden diese Kontingente quartalsweise an die Kantone freigegeben.

### Kontingente für erwerbstätige UK-Staatsangehörige

Seit dem 1. Januar 2021 kommt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr zur Anwendung. UK-Staatsangehörige gelten seither als Drittstaatsangehörige. Für sie gelten im Sinne einer Übergangslösung separate Kontingente. Gemäss dem Beschluss des Bundesrats sollen im kommenden Jahr wiederum bis zu 3500 Erwerbstätige aus dem UK rekrutiert werden können: 2100 mit Aufenthaltsbewilligungen (B) und 1400 mit Kurzaufenthaltsbewilligungen (L). Der Bundesrat beabsichtigt aber, dass das separate UK-Kontingent mittelfristig ins ordentliche Kontingent integriert werden soll.



## Ausschöpfung der Kontingente im Jahr 2023

In den letzten Jahren wurden die Kontingente jeweils nicht vollständig ausgeschöpft. Per Ende Oktober 2023 waren die Aufenthaltsbewilligungen B für erwerbstätige Drittstaatsangehörige zu 68 Prozent und die Kurzaufenthaltsbewilligungen L zu 65 Prozent ausgeschöpft. Bei den Kontingenten für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA von mehr als 90 resp. 120 Tagen pro Jahr lag die Ausschöpfung bei 36 Prozent (B-Bewilligungen) und 45 Prozent (L-Bewilligungen). Bei den separaten UK-Kontingenten wurden die Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B mit 23 Prozent und jene für Kurzaufenthaltsbewilligungen L mit 18 Prozent vergleichsweise tief beansprucht.

Der Entscheid des Bundesrats bedingt eine Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201).

Quelle: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

## GRENZÜBERSCHREITEND

### DAS NEUE RAHMENABKOMMEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN TELEARBEIT GILT NICHT FÜR BEAMT:INNEN ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE PERSONEN

Zum 1. Juli 2023 ist eine neue multilaterale Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit in Kraft getreten. Grenzüberschreitende gewöhnliche Telearbeit im Wohnstaat ist demnach – auf Antrag – in einem Umfang von bis zu 49,99 % möglich, ohne dass es zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts kommt (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, etc.). Bei der Frage der Besteuerung gibt es hingegen zum aktuellen Zeitpunkt nur teilweise entsprechende binationale Vereinbarungen zwischen den Staaten.

Siehe hierzu ausführlich unsere Broschüre:

🔗 [https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Telearbeit/Homeoffice\\_Information\\_zu\\_den\\_Sonderregelungen\\_D\\_20230828.pdf](https://www.infobest.eu/fileadmin/data/Publikationen/Telearbeit/Homeoffice_Information_zu_den_Sonderregelungen_D_20230828.pdf)

Wir möchten insoweit darauf hinweisen, dass diese Rahmenvereinbarung nicht für Beamt:innen oder diesen gleichgestellte Personen anwendbar ist.

Für Beamt:innen gilt eine Sonderregelung, wonach diese grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht des Staates unterliegen, in welchem der:die Dienstherr:in den Sitz hat (Artikel 11 (3) b) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit). Gleiches gilt für Beamt:innen gleichgestellte Personen (Artikel 1 d der vorbenannten Verordnung). Es ist insofern grundsätzlich unerheblich, wie viel Prozent diese Personengruppe im Ausland arbeitet, sei es auf Dienstreise oder im Homeoffice.

## GRENZÜBERSCHREITEND UNTERWEGS MIT EINEM SOGENANNTEN FÜHRERSCHEINFREIEN AUTO

In Frankreich ansässige Personen, die vor 1988 geboren sind, dürfen mit den in Frankreich als *voitures sans permis* oder *voiturettes* bekannten Kraftfahrzeugen tatsächlich ohne jeglichen Führerschein unterwegs sein. Diese Sonderbestimmung gilt allerdings ausschließlich in Frankreich – was leider die meisten Betroffenen nicht wissen. Fahren sie ohne Fahrerlaubnis über die Grenze, machen sie sich des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne die erforderliche Erlaubnis schuldig und riskieren, sowohl in Deutschland wie in der Schweiz, eine Freiheitsstrafe oder mindestens eine (hohe) Geldstrafe (vgl. 🔗 [Art. 21](#) der deutschen Straßenverkehrsordnung und 🔗 [Art. 95](#) des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes).

Erst kürzlich musste ein Elsässer sein Unwissen darüber, dass die in Frankreich geltende Ausnahme eine französische Besonderheit ist, nach einer Verkehrskontrolle in Deutschland teuer büßen. Wir möchten daher auf die geltenden Regelungen hinweisen: Für eine Fahrt ins Nachbarland mit einem vierrädrigen Leichtkraftfahrzeug der 🔗 [Klasse L6e](#), d.h. mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit

von maximal 45 km/h, einem Hubraum von max. 50 cm<sup>3</sup>, bzw. einer Nennleistung von max. 6 kW und höchstens zwei Sitzplätzen (inkl. Fahrersitz) muss in unserer trinationalen Region der oder die Lenker:in **zwingend im Besitz einer Fahrerlaubnis mindestens der Klasse AM (EU), bzw. der Kategorie F (CH)** und mindestens 16 Jahre alt sein. Wer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, kann sie bei einer Fahrschule im Wohnland erwerben. Selbstverständlich muss gleichzeitig das Fahrzeug ordnungsgemäß angemeldet, versichert und verkehrstauglich sein.

## **RATGEBER ZUR KRANKENVERSICHERUNG VON GRENZGÄNGER:INNEN AM OBERRHEIN**

Für Personen, die in Deutschland, Frankreich oder in der Schweiz wohnen und im Nachbarland arbeiten, hat das Kompetenzzentrum TRISAN **sechs Ratgeber zur Krankenversicherung** erarbeitet. Darin finden Sie Informationen und Tipps zu zahlreichen Themen. Die Ratgeber befassen sich unter anderem mit folgenden Fragen:

- Muss ich wirklich eine Versichertenkarte in meinem Wohnsitzstaat beantragen, obwohl ich schon eine in meinem Beschäftigungsstaat habe? (die Antwort lautet JA!)
- Kann ich im Homeoffice arbeiten, ohne den Versicherungsstaat wechseln zu müssen?
- Kann ich eine Nebentätigkeit in meinem Wohnsitzstaat aufnehmen, ohne den Versicherungsstaat wechseln zu müssen?
- Haben meine Kinder Anspruch auf die Familienversicherung in meinem Beschäftigungsstaat?
- Bei welcher Krankenkasse muss ich meine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einreichen?
- Empfiehlt es sich, eine Zusatzversicherung abzuschließen, und wenn ja, in welchem Staat?

☞ [Zugang zu den Ratgebern zur Krankenversicherung von Grenzgänger:innen](#)

TRISAN hat darüber hinaus auch einen **Leitfaden für Patientenmobilität am Oberrhein** erstellt. Dieser Leitfaden legt den Fokus auf die Kostenübernahme bei Behandlungen in den Nachbarländern. Er richtet sich an alle Einwohner:innen des Oberrheins, unabhängig davon, ob sie Grenzgänger:innen sind oder nicht.

☞ [Zugang zum Leitfaden zur Patientenmobilität](#)

Die sechs Ratgeber sowie der Leitfaden entstanden **in enger Zusammenarbeit mit dem INFOBEST-Netzwerk**, den Akteuren der Krankenversicherung der drei Länder (CPAM Bas-Rhin und AOK Baden-Württemberg, DVKA, eu-patienten.de, CLEISS, Gemeinsame Einrichtung KVG) und der Arbeitsgruppe „Gesundheitspolitik“ der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz.

*Artikel: TRISAN*

## INFOBEST-NETZWERK

### VORSTELLUNG NEUE KOLLEGIN BEI DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG



Seit Anfang Oktober 2023 hat das Team der INFOBEST Kehl/Strasbourg eine neue deutsche Referentin, Bettina Mecklenburg. Sie folgt Herrn Michael Großer nach, der nunmehr für das Projekt INFOBEST 4.0 | Servicezentrum Oberrhein zur Stärkung und Weiterentwicklung des INFOBEST-Netzwerks (der INFOBESTEN PAMINA, Kehl/Strasbourg, Vogelgrun/Breisach und PALMRAIN) tätig ist. Bettina Mecklenburg hat in Deutschland (Freiburg, Münster, Wuppertal) und in Frankreich (Grenoble) Rechtswissenschaften studiert, wohnt seit 2016 mit ihrer Familie in Straßburg und arbeitet seitdem für das Land Baden-Württemberg (im Regierungspräsidium Karlsruhe, anschließend im Landratsamt Ortenaukreis und seit Januar 2023 für die Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Regierungspräsidium Freiburg).

Auch auf Grund ihres persönlichen Hintergrundes – wohnen in Frankreich, arbeiten in Deutschland – freut sich Frau Mecklenburg ganz besonders darauf, bei grenzüberschreitenden Fragen zu unterstützen.

### INFOBEST NETZWERK-STATISTIK 2022

Die vier INFOBEST-Teams haben 2022 **mehr als 23 000 verschiedene Anfragen von knapp 19 000 Bürgerinnen und Bürgern** beantwortet. Diese Werte gehören zu den höchsten, die in der nunmehr dreißigjährigen Geschichte des trinationalen Netzwerks, dessen Konzept bis heute einzigartig bleibt, verzeichnet wurden. Sie zeigen gleichzeitig, wie sehr das Angebot der Informations- und Beratungsstellen nach wie vor geschätzt wird. Allein in den letzten zehn Jahren haben 165 241 Nutzer:innen Antworten auf 206 670 unterschiedlichste Fragen zu Frankreich, Deutschland und/oder der Schweiz erhalten. Parallel hierzu wird auch die komplett zweisprachige gemeinsame Internetseite voller nützlicher und ausführlicher Informationen sehr häufig und gerne genutzt.

Die von den vier Teams bearbeiteten Anfragen wurden im Laufe der Zeit immer komplexer und betreffen derzeit mehrheitlich die Sozialversicherungen und deren Leistungen im grenzüberschreitenden Kontext (Rentensysteme und Altersrenten, Familienleistungen, Krankenversicherung, Invalidität und Behinderung). Neue Themen, darunter insbesondere die gleichzeitige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten und die grenzüberschreitende Telearbeit, gewinnen jedoch zunehmend an Bedeutung. Die Kundinnen und Kunden der INFOBESTen sind in erster Linie Privatpersonen mit Fragen rund um die Tätigkeit als Grenzgänger:in, jedoch wenden sich auch immer wieder Unternehmen, Behörden und Fachstellen mit Fragen an die vier Anlaufstellen.

Gerne stellen wir Ihnen die Analyse der Netzwerkstatistik 2022 zu Verfügung. Sie bietet Ihnen einen Einblick in die tägliche Arbeit Ihrer INFOBESTler:innen, und wir würden uns freuen, wenn Sie auch für Sie interessant ist: [Über INFOBEST — INFOBEST](#)

## DIE INFOBESTEN SCHLIEßEN ZWISCHEN DEN FEIERTAGEN

Die Anlaufstellen für grenzüberschreitende Fragen sind über die Feiertage für Publikumsverkehr geschlossen.

- ☞ [INFOBEST PAMINA](#): geschlossen vom 22. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024
- ☞ [INFOBEST Kehl/Strasbourg](#): geschlossen vom 25. Dezember 2023 bis einschließlich 2. Januar 2024
- ☞ [INFOBEST Vogelgrun/Breisach](#): geschlossen vom 25. Dezember 2023 bis einschließlich 2. Januar 2024
- ☞ [INFOBEST PALMRAIN](#): geschlossen vom 25. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024

Nach den genannten Schließungstagen sind die INFOBESTen wieder zu ihren jeweiligen Öffnungs- und Sprechzeiten erreichbar.

Die INFOBEST-Teams wünschen Ihnen frohe Feiertage und freuen sich auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

## SALON FORMATION EMPLOI ALSACE IN COLMAR AM 26. UND 27. JANUAR 2024

Am 26. und 27. Januar 2024 findet die nächste Job- und Ausbildungsmesse im Colmarer Parc des Expositions (Messegelände) statt. Der Salon richtet sich an Schüler:innen, Studierende, Arbeitssuchende und Arbeitnehmer:innen mit Wunsch nach beruflicher Umorientierung oder auch an Firmengründer:innen. Die Messe hat zum Ziel, dieses Publikum mit rekrutierenden Unternehmen sowie mit Schulen, Bildungseinrichtungen und institutionellen Partner:innen in direkten Kontakt zu bringen.

Wie jedes Jahr seit 2014 stehen die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland bei der deutsch-französischen Halle im Mittelpunkt. Zahlreiche Aussteller (Unternehmen, deutsche und französische Arbeitsverwaltungen, IHK, deutsch-französische Einrichtungen, etc.) werden anwesend sein, um das interessierte Publikum zu informieren und zu beraten. Beratung und Verbesserungstipps zum deutschen Lebenslauf, Sprachevaluierungstests, kostenlose Bewerbungsbilder bei einem professionellen Fotografen sowie ein Umstyling-Workshop werden an beiden Tagen angeboten. Konferenzen zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland werden ebenfalls stattfinden.

Auch das INFOBEST-Netzwerk, durch die INFOBEST Vogelgrun/Breisach vertreten, wird anwesend sein, um die Fragen rund um den Grenzgängerstatus zu beantworten.

Die Messe hat an beiden Tagen vom 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen unter: ☞ <https://www.sfe-alsace.com/>

## ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE JANUAR-FEBRUAR 2024

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	☞ INFOBEST PAMINA	☞ INFOBEST Kehl/Strasbourg	☞ INFOBEST Vogelgrun/Breisach	☞ INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	Monatliche Sprechstunde			
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			SPT: 16. Januar 2024	
Rentenkassen	DRV: 8. Februar 2024		29. Februar 2024	
Krankenkassen	AOK: 11. Januar 2024 Barmer : 15. Februar 2024			
Caf				17. Januar 2024 14. Februar 2024
Notar/ Steuerberatung	6. Februar 2024			
Grenzgängersprechtage				




Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [☞ https://www.infobest.eu/de/aktuelles](https://www.infobest.eu/de/aktuelles).

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen  
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

**INFOBEST Kehl/Strasbourg**



Rehfusplatz 11  
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0  
D:  07851 / 9479 10  
F:  03 88 76 68 98

 [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

**INFOBEST Vogelgrun/Breisach**



Ile du Rhin  
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99  
F:  03 89 72 04 63


 [vogelgrun-breisach@infobest.eu](mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu)

**INFOBEST PAMINA**

2, rue du Général Mittelhauser  
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00  
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A  
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00  
D:  07277 / 8 999 28

 [infobest@eurodistrict-pamina.eu](mailto:infobest@eurodistrict-pamina.eu)

**INFOBEST PALMRAIN**

Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35  
F:  03 89 70 13 85  
F:  03 89 69 28 36  
CH:  061 322 74 22  
CH:  061 322 74 47

 [palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)

*Impressum:*

INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein  
Hauptstraße 108  
D-77694 Kehl

*Redaktion:*

Christiane Andler, Marc Borer, Delphine Carré, Florence Florentin, Hanna Endhart, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Floran Groneberg, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Bettina Mecklenburg, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  [www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen](http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen).

**Interreg**



Cofinancé par  
l'Union Européenne  
Kofinanziert von  
der Europäischen Union

**Rhin Supérieur | Oberrhein**